

M E R K B L A T T

Finanzielle Unterstützung des Landes Baden-Württemberg für Vorhaben zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum

Ziel ist es, derzeit dezentral entwässerte Anwesen (i. d. R. ohne ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung) an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder, falls ein Anschluss wirtschaftlich nicht vertretbar ist, eine Kleinkläranlage entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen. Die Antragsteller (Private, Kommunen) werden hierbei aufgrund ihrer besonderen örtlichen Situation finanziell unterstützt.

Fördervoraussetzung:

1. Das beantragte Vorhaben muss der mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten und vom Gemeinderat beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeption entsprechen.
2. Vollständige Antragsunterlagen (siehe unten).
3. Aufträge für den Bau des Vorhabens oder Lieferverträge dürfen noch nicht abgeschlossen sein und sind erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids zulässig. Falls das Vorhaben in Eigenarbeit erstellt werden soll, darf das Vorhaben noch nicht begonnen worden sein.
4. Eine ergänzende Förderung des Vorhabens aus anderen Landesprogrammen (z. B. Landwirtschaft, Sportverband, Zuschüsse nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft) ist nicht möglich. Sonstige Zuwendungen z. B. von der Gemeinde, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
5. Der Eigenanteil für den Antragsteller muss den Betrag von 10.000 € pro Anwesen übersteigen (Eigenanteil pro Anwesen: Zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich Zuwendung geteilt durch die Anzahl der angeschlossenen Anwesen).

Antragsteller:

1. Grundstückseigentümer oder Pächter der Liegenschaft (Erbpacht und Ähnliches).
2. Bei mehreren Anwesen sollten sich die Antragsteller zu Antragsgemeinschaften zusammenschließen (gemeinsame Antragstellung).
3. Die Kommune kann im Auftrag der privaten Antragsteller treuhänderisch den Antrag stellen und die Abwicklung des Vorhabens übernehmen.
4. Kommunen (für den öffentlichen Bereich). Wenn die Kommune entsprechend ihrer Entwässerungssatzung bzw. des örtlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes den Kanal verlegt, kann der Grundstückseigentümer für die Hausanschlussleitung keinen Antrag mehr stellen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Investitionskosten; nur bei Privaten auch Eigenleistungen (Arbeitsstunden: 10 €/h; Maschinenstunden: z. B. entsprechend den Sätzen des Maschinenringes. Die Arbeiten sind durch detaillierte, arbeitstägliche Rapporte, d. h. Tätigkeitsnachweise zu belegen, die vom Verantwortlichen zu unterzeichnen sind.)

2. Ingenieurleistungen: bis max. 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Beiträge; Nachweis durch Rechnungen)
3. Satzungsgemäße Klär- und Kanalbeiträge mit einem zuwendungsfähigen Höchstbetrag von 7.000 €/Anwesen. Beiträge sind nicht zuwendungsfähig, wenn die Kommune Antragsteller und gleichzeitig Abwasserbeseitigungspflichtiger nach § 45 b Abs. 1 WG ist.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

1. Genehmigungsgebühren
2. Entschädigungsleistungen
3. Versicherungsbeiträge
4. Beteiligung an Anlagen, die schon durch das Land gefördert wurden
5. Rückbau (einschl. Schlamm Entsorgung) von bestehenden Abwasseranlagen

Antragsunterlagen

1. Antragsschreiben (bei Antragsgemeinschaften: mit verbindlicher Teilnahmeerklärung aller Beteiligten) mit Anschrift, Telefon und Bankverbindung, bei mehreren Teilnehmern des Ansprechpartners.
2. Kurzer Erläuterungsbericht (u. a. Angaben zu bestehender und zukünftiger Entwässerungssituation der betroffenen Anwesen, technische Daten des Vorhabens und Einwohnerzahl).
3. Ggf. Variantenuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsnachweis*.
4. Kostenvoranschlag (Kostenangabe: €/lfm Anschlussleitung)
5. Lageplan/Lageskizze z. B. mit Kanaltrasse bzw. Standort der Kläranlage sowie Übersichtslageplan
6. Zustimmung der Kommune zum Vorhaben (siehe auch Abwasserbeseitigungskonzeption)
7. Bestätigung, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Durchführung bestehen (z. B. wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei Kleinkläranlagen, Grunddienstbarkeiten, Haftungsabsicherung, Genehmigungen u. a.)

Fördersatz: max. 30 % ab förderfähigen Aufwendungen von ca. 14.500 €

Bei geringeren Kosten ist ein geringerer Fördersatz möglich. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, Anträge mit einem sehr geringen Fördersatz (z. B. 1-5 %) aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen.

Die Antragsunterlagen sind ganzjährig beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen (Jagst) in 2facher Fertigung einzureichen.

Für evtl. fachtechnische oder verwaltungsrechtliche Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Sachbearbeiter unter Telefon 07961 567-3421 gern zur Verfügung.

Stand: Juli 2009

* Wirtschaftlichkeitsnachweis: Dieser kann in vereinfachter Form aufgrund von Plausibilitätskontrollen durchgeführt werden (ggf. von den unteren Wasserbehörden). Bei hohen Gesamtkosten ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis entsprechend den LAWA-Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen vorzunehmen. Sofern die Förderung von Kleinkläranlagen beantragt wird, ist ein solcher Wirtschaftlichkeitsnachweis grundsätzlich vorzulegen.